Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/14 94/03/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/03/0204

Rechtssatz

Eine sonstige Unterkunft ist eine nicht als Wohnung zu qualifizierende Unterkunft (Hinweis E 17.6.1992,92/01/0317; hier: Schuppen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030149.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at